

3. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf

Auf der Grundlage des § 22 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf am 24.06.2019 folgende 3. Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 30.07.2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

- I. *Die Absätze 1 und 2 des § 1 der Geschäftsordnung vom 30.07.2009 werden wie folgt geändert:*

§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle acht Wochen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen zum Nachlesen im Allris.

- II. *§ 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung vom 30.07.2009 erhält folgende Fassung:*

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - (a) Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - (b) Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - (c) Beschlusskontrolle
 - (d) Informationen des Bürgermeisters
 - (e) Einwohnerfragestunde
 - (f) Berichte aus den Ausschüssen
 - (g) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
 - (h) Abwicklung der Tagesordnung öffentlicher Teil, endet mit dem TOP „Mitteilungen, Terminabstimmungen und Sonstiges“
 - (i) Abwicklung der Tagesordnung nichtöffentlicher Teil
 - (j) Schließen der Sitzung

III. Die Absätze 1 und 2 des § 15 der Geschäftsordnung vom 30.07.2009 werden wie folgt geändert:

§ 15

Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung, mit Ausnahme von § 1 Abs. 2. Der Versand der Sitzungsunterlagen erfolgt an die sachkundigen Einwohner postalisch.

- (2) Der Bürgermeister ist elektronisch per PDF über den Inhalt der Ladung einschließlich der Sitzungsunterlagen in Kenntnis zu setzen. Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist die Ladung ohne Sitzungsunterlagen elektronisch zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Poppendorf, 02.07.2019


Jörg Wallis
Bürgermeister

